

Forum Contracting | Postfach 11 13 33 | 40513 Düsseldorf

An die Mitglieder
des Forum Contracting e.V.**Hauptstadtbüro Berlin**Oranienburger Straße 27
D-10117 BerlinTelefon 030-51 69 58 57-0
Telefax 030-51 69 58 57-7info@forum-contracting.de
www.forum-contracting.deVereinsregister:
VR 9142 | Amtsgericht Düsseldorf**Mitgliederrundschreiben | Nr. 12/2022 vom 02.08.2022**
AVBFernwärmeV: Synopse und Espresso-Gespräch

Sehr geehrte Damen und Herren,

wie in unserem Mitgliederrundschreiben vom 26.07.2022 mitgeteilt, plant das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) eine große Reform der AVBFernwärmeV. Als Service für unsere Mitglieder haben wir eine Synopse erstellt, die die aktuelle Fassung der AVBFernwärmeV und die geplante Neufassung gegenüberstellt. Wir fügen die Synopse als PDF bei.

Das BMWK hat beim Referentenentwurf nur die klassische Fernwärmeversorgung im Blick. Es erkennt, dass die AVBFernwärmeV nach gefestigter Rechtsprechung des BGH auch in Contracting-Fallgestaltungen zur Anwendung gelangt (grundlegend BGH, Urteil vom 25.10.1989 – VIII ZR 229/88, BGHZ 109, 118). Auf die Nähe der Anlage zu dem versorgten Gebäude oder das Vorhandensein eines größeren Leitungsnetzes kommt es nicht an.

Dieser verengte Blick des Verordnungsgebers zeigt sich insbesondere bei der Neuregelung in § 32 Abs. 1 AVBFernwärmeV-RefE. Künftig sollen Wärmelieferungsverträge nur noch dann eine Laufzeit von 10 Jahren haben dürfen, wenn Hausanschlüsse neu hergestellt oder die vereinbarte Fernwärmeleistung wesentlich erhöht werden soll. In anderen Fällen soll die Vertragslaufzeit höchstens 5 Jahre betragen. Das gilt also selbst dann, wenn der Wärmelieferant hohe Investitionen in die Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage getätigt hat.

Die Vertragsverlängerung beträgt wie bisher jeweils 5 Jahre, bei Verträgen mit Verbrauchern ist die Vertragsverlängerung jedoch auf 2 Jahre beschränkt. Die Möglichkeit, die Vertragslaufzeit mit dem Kunden unter den Voraussetzungen des § 1 Abs. 4 AVBFernwärmeV-RefE individuell auszuhandeln, bleibt grundsätzlich bestehen. Allerdings sind die Anforderungen hierfür durch die Rechtsprechung ohnehin schon sehr hoch geschraubt.

Nach der Übergangsregelung in § 36 Abs. 1 AVBFernwärmeV-RefE gilt die Neuregelung zur Vertragslaufzeit nur für Verträge, die nach dem Inkrafttreten der AVBFernwärmeV-Reform neu abgeschlossen werden.

Wir führen zu den geplanten Neuregelungen am 10.08.2022 ein Espresso-Gespräch durch. Das Programm fügen wir bei. Anmeldungen sind per Online-Anmeldeformular auf unserer Webseite www.forum-contracting.de oder per einfacher E-Mail möglich.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
gez. Dr. Andreas Klemm